

Kurztitel

Verordnung über die Schulzeit an Bundessportakademien

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 396/1980

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

01.10.1980

Index

70/02 Schulorganisation

Text

§ 5. Eine Unterrichtsstunde hat 45 Minuten zu dauern; wenn es jedoch auf Grund der Eigenart von Unterrichtsveranstaltungen – insbesondere wegen der in den Wettkampfregeln vorgeschriebenen Dauer – erforderlich ist, kann hievon abgewichen werden. Längere als im § 4 Abs. 2 und 3 Schulzeitgesetz vorgesehene Pausen sind zu halten, wenn dies nach einzelnen Unterrichtsstunden aus sportmedizinischen Gründen erforderlich ist.

Zuletzt aktualisiert am

06.04.2017

Gesetzesnummer

10009497

Dokumentnummer

NOR12120691

alte Dokumentnummer

N7198040802L